



Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

Satzung

I. Vorbemerkung

Durch Urkunde des Bischofs von Rottenburg vom 11. September 1972 wurde zur Förderung und Unterstützung der Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen die „Stiftung Katholische Freie Schule“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Bl. S. 93), nunmehr §§ 22, 24 und 29 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GesBl. S. 408) errichtet.

Die Verwaltung der Stiftung wurde mit der zugleich vom Bischof von Rottenburg erlassenen Satzung vom 11.9.1972 geregelt (KABl. 1973, S. 317) mit Änderungen vom 20. Oktober 1978 (KABl. 1979, S. 45), 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 109) und 25. April/11. Dezember 1998 (KABl. 1999, S. 511).

Die Landesregierung hat am 23. Januar 1973 die „Stiftung Katholische Freie Schule“ als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts genehmigt. Die Genehmigung ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt gemacht worden (GesBl. 1973, S. 84).

II. Neufassung der Satzung

Der Diözesanverwaltungsrat hat am 25. November 2002 im Nachtrag zu seiner Beschlussfassung über die Genehmigung der Dienstordnung für Lehrkräfte mit Versorgungszusage vom 23. September 2002 einer Änderung der Stiftungssatzung in der Fassung vom 25. April/11. Dezember 1998 (KABl. 1999, S. 511) in § 2 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 Ziff. 8 zugestimmt (Erlass Nr. B 260 vom 2. Juli 2003). Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 13. Februar 2003, Az. Ki-0562.4-04/10 diese Satzungsänderung genehmigt. Nachstehend wird die hierdurch geänderte Satzung neu bekannt gemacht.

§ 1
Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: "Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart".
- (2) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

§ 2
Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist als Dachverband die Förderung aller Katholischen Freien Schulen und der ihnen angeschlossenen bzw. dienenden Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Unterstützung ihrer Zusammenarbeit und die Erziehung der Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dies geschieht insbesondere
 - a) in ideeller Hinsicht durch Unterstützung der Schulen und Schulträger bei der Verwirklichung ihrer Zielsetzung gemäß § 2 der Bischöflichen Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 7.6.1976 -GO- (KABl. 1976, S. 244),
 - b) in finanzieller Hinsicht durch Zuwendungen an die Schulen und deren Einrichtungen, an die Schulträger und deren Organisationen sowie an Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer im Sinne von § 10 Abs. 1 GO, durch die Einrichtung oder Unterhaltung sonstiger Zweckbetriebe für die Katholischen Freien Schulen und durch Zuwendungen an solche Zweckbetriebe,
 - c) in personeller Hinsicht durch Übernahme der Anstellungsträgerschaft, Besoldung oder Versorgung für die Mitarbeiter an den Katholischen Freien Schulen und der ihnen angeschlossenen bzw. dienenden Einrichtungen sowie durch Verleihung öffentlicher Amtsbezeichnungen an diese Mitarbeiter,
 - d) im Bedarfsfalle durch Übernahme von schulischen, schulähnlichen und anderen, insbesondere erzieherischen Einrichtungen, die das katholische Schulwesen ergänzen (im folgenden "Einrichtungen" genannt). Die Übernahme von Einrichtungen erfolgt nur, solange kein anderer geeigneter katholischer Träger gefunden werden kann.
- (3) Die Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Stiftung und dem seitherigen Schulträger. Die Stiftung kann zur Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft einer Schule im Rahmen einer zeitlich befristeten Vereinbarung mit dem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in eigenem oder fremden Namen übernehmen.

- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten katholische Schulen betreuen und beraten. Sie kann in Auftragsverwaltung des Bischöflichen Ordinariats einzelne im Namen und für Rechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu erledigende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann ferner zur Erfüllung ihrer Zwecke eigene Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (5) Die Stiftung kann für ihre Tätigkeiten für Dritte von diesen einen Verwaltungs-kostenbeitrag erheben.
- (6) Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, Beamte zu haben. Auf die Beamten finden das Kirchenbeamtenstatut und die sonstigen beamtenrechtlichen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für den lehrenden Bereich kann die Stiftung auch beamtenähnliche Dienstordnungsverhältnisse begründen. Diese sind auf der Grundlage eines Vertrages öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Einzelheiten sind in der Dienstordnung und den ergänzenden Bestimmungen zu regeln.
- (7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen - insbesondere katholischen – Organisationen und Institutionen des Schulwesens zusammen.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten, abgesehen von den im öffentlichen Dienst üblichen Aufwandsentschädigungen, keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Unterhalt der Stiftung wird aus Spenden, Stiftungen und Vermächtnissen bestritten. Alle Erträge müssen wiederum der Stiftung und ihren Zwecken unmittelbar zugute kommen.

§ 4

Stiftungsvermögen

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks werden, soweit dafür Leistungen des Staates - insbesondere Zuschüsse nach dem Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft - Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen, von der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährleistet.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. der vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart nach Anhörung des Stiftungsrats berufene Vorsitzende,
2. der Schulreferent des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg am Neckar,
3. der Vorsitzende des Vorstandes des Kath. Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.,
4. der Vorsitzende des Beirats für die Ordensschulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
5. der Vorsitzende des Beirats für die Kath. Fachschulen für Sozialpädagogik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
6. der Vorsitzende des Beirats für die Kath. Sonderschulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
7. der Vorsitzende des Beirats für die von der Stiftung bzw. von einer Nachfolgeorganisation getragenen Einrichtungen,
8. vier vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder, worunter ein Rechts- und Wirtschaftsfachmann sein soll.

Die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Ziff. 2 - 7 können sich bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten lassen.

- (2) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2 - 7 richtet sich nach der Dauer ihrer Funktion, an die die Mitgliedschaft im Stiftungsrat geknüpft ist. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1 und 8 beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein nach Abs. 1 Ziff. 1 und 8 berufenes Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte die Vorstandsmitglieder betreffen.
- (5) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten - können beratende Teilnehmer eingeladen werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszweckes (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
 2. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von Einrichtungen, die Bildung eigener Rechtsträger für Einrichtungen, die Beteiligung an solchen oder anderen den Zwecken der Stiftung dienenden Rechtsträgern sowie die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder zur Beendigung von Verträgen, die sich auf Rechtsgeschäfte über vorgenannte Entscheidungen und Maßnahmen beziehen,
 3. die Festlegung der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2 GO) und – für die von der Stiftung getragenen Einrichtungen - der Bildungs- und Lehrpläne,
 4. die Berufung und Abberufung der Leiter der von der Stiftung getragenen Einrichtungen, sofern dies durch den Stiftungsrat nicht durch generelle Ordnung delegiert und geregelt ist,
 5. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 6. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
 7. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 8. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen, insbesondere,
 - a) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögenswerten jeder Art,

- c) Aufnahme von Darlehen, Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Unterstützungsleistungen,
- d) Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Garantien,
- e) Erklärung eines Verzichts, Abschluss eines Vergleichs, Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. Schuldversprechens,
- f) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen,
- g) Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben,
- h) die Änderung oder Aufhebung der Dienstordnung.

In den Angelegenheiten b) bis g) kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden.

9. die Änderung der Satzung,

10. die Aufhebung oder Verlegung der Stiftung.

§ 8 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beurkundung von Beschlüssen und von Auszügen aus der Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Direktor der Stiftung, der ein Schulfachmann sein soll und
 - b) bis zu zwei weiteren Mitgliedern (stellvertretenden Stiftungsdirektoren), worunter ein Rechts-, Wirtschafts- oder Haushaltsfachmann sein soll.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats berufen. Wiederberufung ist möglich.
Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z.B. durch Abberufung, Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied berufen.
- (4) Der Direktor der Stiftung wird im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 b vertreten. Die Reihenfolge wird erforderlichenfalls vom Vorstand festgelegt.
- (5) Ist ein Mitglied des Vorstandes voraussichtlich länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart längstens für die Dauer von 6 Monaten einen Vertreter bestellen.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB in folgender Weise:
 - a) die Vorstandsmitglieder sind je einzeln vertretungsberechtigt,
 - b) im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 b nur bei Verhinderung des Stiftungsdirektors vertretungsberechtigt und zwar gemäß der nach § 9 Abs. 4 festgelegten Reihenfolge.
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.
- (3) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, nach dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u.a.:

- a) die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
- b) die Anstellung, Versetzung, Abordnung und Entlassung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
- c) der Erlass von Ordnungen, Regelungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 11 Direktor der Stiftung

- (1) Der Direktor der Stiftung vollzieht - unbeschadet der Vertretungsregelung (§ 10 Abs. 1) und der Gesamtverantwortung des Vorstandes (§ 10 Abs. 3) - die Entscheidungen des Vorstandes und die Beschlüsse des Stiftungsrats, soweit nicht in den Entscheidungen oder Beschlüssen etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Der Direktor der Stiftung trägt eine besondere Verantwortung für die sich aus § 2 Abs. 2 ergebende religiöse und pädagogische Arbeit.

§ 12 Geschäftsführung, Schulaufsicht

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung, einschließlich der Auftragsangelegenheiten, wird vom Stiftungsschulamtsamt in Rottenburg a. N. besorgt.
- (2) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann der Stiftung die Wahrnehmung der bischöflichen Schulaufsicht über die katholischen Schulen gemäß Canon 806 §§ 1 und 2 CIC als Pflichtaufgabe übertragen. Hierzu wird im Stiftungsschulamtsamt unter der Leitung des Stiftungsvorstandes eine besondere Dienstbesprechung (Schulaufsichtsrat) eingerichtet.
- (3) Der Stiftungsvorstand und die Mitarbeiter im Stiftungsschulamtsamt unterliegen in bischöflichen Schulaufsichtsangelegenheiten unmittelbar der Weisung des Bischofs. Der vom Bischof benannte Referent des Bischöflichen Ordinariats nimmt regelmäßig an den Dienstbesprechungen des Stiftungsschulamts (Schulaufsichtsrat) teil und wird vom Stiftungsschulamtsamt laufend über alle wichtigen Angelegenheiten informiert.

§ 13 Schulleiterkonferenz, Beirat

Für die von der Stiftung getragenen Schulen ist eine Schulleiterkonferenz und ein Beirat einzurichten. Das Nähere regelt der Vorstand (§ 10 Abs. 4 c).

§ 14 Kuratorium, Schulverein

- (1) Für jede von der Stiftung getragene Einrichtung soll vor Ort ein Kuratorium oder ein Schulverein errichtet werden. Dadurch sollen die lokalen und regionalen Verbindungen der Einrichtung zum kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen

Umfeld gewährleistet sowie die historische Eigenart und Tradition der Schule gewahrt werden.

- (2) Statut des Kuratoriums und Satzung des Schulvereins bedürfen der Bestätigung des Stiftungsvorstandes.

§ 15

Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Stiftung steht unter der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Unbeschadet etwaiger weitergehender Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht (kirchliche Stiftungsordnung) gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2-10 der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 16

Aufhebung der Stiftung

Kann der Zweck oder der Charakter der Stiftung nicht mehr aufrecht erhalten werden, so ist die Stiftung aufzuheben. Ihr Gesamtvermögen fällt bei der Aufhebung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die Zwecke zu verwalten und gegebenenfalls zu verwerten, die in § 2 der Satzung festgelegt sind. Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 17

Inkrafttretung*, Übergangsregelung**

* *siehe oben I. Vorbemerkung*

** *Infolge Zeitablaufs gegenstandslos*

**Stiftung Katholische Freie Schule
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Geschäftsstelle:
Bischöfliches Stiftungsschulamt
Bischof-von-Keppler-Straße 5
72108 Rottenburg

Tel. 0 74 72/98 78-850
Fax 0 74 72/98 78-888
vorstand@stiftungsschulamt.drs.de